

Anlage 6

Erlass des Finanzministeriums vom 15. Juli 2014:

Berufungen in die Geschäftsleitungen und Aufsichtsorgane von juristischen Personen und Gesellschaften (§13 Abs. 1 Nr. 8, Abs. 2 Nr. 3 GeschO LReg)

Sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen,

die Landesregierung hat am 01.07.2014 beschlossen, dass der Erlass zur Berufung in die Geschäftsleitungen und Aufsichtsorgane von juristischen Personen und Gesellschaften vom 10.12.2008 an die geltende Geschäftsordnung der Landesregierung anzupassen und das Berufungsverfahren zwischen den beteiligten Ressorts (Fachressort, MSGFG und FM) zu optimieren ist.

Hierzu finden folgende vereinfachende Regelungen Anwendung:

Bei unmittelbaren Beteiligungen des Landes, die der zentralen Beteiligungsverwaltung im Finanzministerium unterliegen, ist zwischen Berufungen in Aufsichtsorgane und Berufungen in Geschäftsleitungen zu unterscheiden. Bei allen Fällen der Besetzung eines Aufsichtsorgans sowie bei erstmaliger Berufung in die Geschäftsleitung leitet das/leiten die zuständige/n bzw. vorschlagsberechtigte/n Fachressort/s (Fachreferat, Personalreferat, Gleichstellungsbeauftragte) rechtzeitig zunächst dem für Gleichstellung zuständigen Ministerium den Vorgang zur Zustimmung zu. Bei Wiederbesetzungen von Geschäftsleitungen nimmt das für Gleichstellung zuständige Ministerium zu dem Vorgang Stellung. Nach der Zustimmung/Stellungnahme durch das für Gleichstellung zuständige Ministerium stellt das/stellen die Fachressort/s das Einvernehmen mit der Beteiligungsverwaltung her. Gleiches gilt für mittelbare Beteiligungen, bei denen das Land Besetzungs- bzw. Mitspracherecht innehat.

Auch für eine anschließende Beteiligung des Kabinetts durch die Beteiligungsverwaltung ist zwischen Berufungen in Aufsichtsorgane und Berufungen in Geschäftsleitungen zu unterscheiden. Ebenso ist zwischen maßgeblichen und unmaßgeblichen Beteiligungen des Landes zu unterscheiden.

Bei Berufungen in Aufsichtsorgane ist zu prüfen, ob es sich um eine erstmalige Berufung oder um eine Wiederbesetzung handelt. Zudem ist bei der weiteren Bewertung zwischen Ministerinnen und Ministern oder Staatssekretärinnen und Staatssekretären und Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Landesverwaltung oder Dritten, die ein Mandat für das Land wahrnehmen sollen, zu differenzieren.

Bei Berufungen in Geschäftsleitungen ist grundsätzlich analog vorzugehen.

Bei der Differenzierung zwischen maßgeblichen und unmaßgeblichen Beteiligungen des Landes gilt Folgendes. Eine maßgebliche Beteiligung ist gegeben, wenn die Beteiligungsquote des Landes an dem privatrechtlichen

oder dem öffentlich-rechtlichen Unternehmen mehr als 25 % beträgt. Bei den mittelbaren Beteiligungen liegt eine maßgebliche Beteiligung vor, wenn die Muttergesellschaft, an der das Land maßgeblich beteiligt ist, mehr als 25 % der Anteile hält.

Die Vereinfachungsregeln, die für die Anwendung des § 13 Abs. 1 Nr. 8, Abs. 2 Nr. 3 GeschO LReg in den genannten Fällen gelten sollen, sind in der Anlage dieses Schreibens in einer Übersicht dargestellt.

Wesentliche Eckpunkte der Verfahrensvereinfachung sind:

Das Kabinett ist im Einzelfall einzubinden:

- a) bei erstmaliger Berufung von Mitgliedern in Aufsichtsorganen von Beteiligungen, „bei denen das Land ein Besetzungsrecht innehat und an denen es unmittelbar maßgeblich beteiligt ist.“ (Zustimmung);
- b) bei Berufungen von Ministerinnen und Ministern oder Staatssekretärinnen und Staatssekretären als Mitglieder in Aufsichtsorganen von unmittelbaren und mittelbaren Beteiligungen (Zustimmung);
- c) bei erstmaliger Berufung von Mitgliedern der Geschäftsleitungen von Beteiligungen, „bei denen das Land unmittelbar maßgeblich beteiligt ist.“ (Kenntnisnahme);
- d) bei Berufungen von Staatssekretärinnen und Staatssekretären als Mitglieder der Geschäftsleitung von unmittelbaren und mittelbaren Beteiligungen (Kenntnisnahme);

Mit diesem Schreiben werden alle seit 1982 getroffenen Vereinfachungsregeln zu § 14 Abs. 1 Nr. 7 GeschO LReg (alte Fassung), die Berufungen in Geschäftsleitungen und Aufsichtsorgane von juristischen Personen und Gesellschaften betreffen, aufgehoben.

Anlage

			Aufsichtsorgan		Geschäftsleitung	
			unmaßgebliche Beteiligung (<=25 % *)	maßgebliche Beteiligung (>25 % *)	unmaßgebliche Beteiligung (<=25 % *)	maßgebliche Beteiligung (>25 % *)
unmittelbare Beteiligung	erstmalige Berufung	M / St **	Kabinett (Beschlussfassung)		Kabinett (Kenntnisnahme)	
		MA / Dritte***	Fachressort / MSGFG (Zustimmung) und BV (Einvernehmen)	Kabinett (Beschlussfassung)	Fachressort / MSGFG (Zustimmung) und BV (Einvernehmen)	Kabinett (Kenntnisnahme)
	Folgeperiode(n)	M / St **	Kabinett (Beschlussfassung)		Kabinett (Kenntnisnahme)	
		MA / Dritte***	Fachressort / MSGFG (Zustimmung) und BV (Einvernehmen)		Fachressort / MSGFG (Stellungnahme) und BV (Einvernehmen)	
mittelbare Beteiligung	erstmalige Berufung	M / St **	Kabinett (Beschlussfassung)		Kabinett (Kenntnisnahme)	
		MA / Dritte***	Fachressort / MSGFG (Zustimmung) und BV (Einvernehmen)		Fachressort / MSGFG (Zustimmung) und BV (Einvernehmen)	
	Folgeperiode(n)	M / St **	Kabinett (Beschlussfassung)		Kabinett (Kenntnisnahme)	
		MA / Dritte***	Fachressort / MSGFG (Zustimmung) und BV (Einvernehmen)		Fachressort / MSGFG (Stellungnahme) und BV (Einvernehmen)	
* Der Anteil bezieht sich bei unmittelbaren Beteiligungen auf den Anteil des Landes und bei mittelbaren Beteiligungen auf den Anteil der unmittelbaren Beteiligung						
** Berufung M bei Geschäftsführung unzulässig						
*** a) <u>Aufsichtsorgan</u> : Berufung in ein Aufsichtsorgan auf ein dem Land zustehendes Mandat						
b) <u>Geschäftsführung</u> : Besetzung durch Dritte als Regelfall						